

§ 32 ZASS-AV Rahmenbedingungen für die Weiterbildung

ZASS-AV - ZASS-Ausbildungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Leitung

1. (1) Der Rechtsträger einer Weiterbildung in der Prophylaxeassistenz hat eine/n Leiter/in und eine/n stellvertretende/n Leiter/in zu bestellen, die über eine Berufsberechtigung als Angehörige/r des zahnärztlichen Berufs verfügen.
2. (2) Der Leitung obliegt die organisatorische und fachspezifische Leitung der Weiterbildung. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 1. 1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der Weiterbildung;
 2. 2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts;
 3. 3. Personalführung über die Lehr- und Fachkräfte und das sonstige Personal der Weiterbildung;
 4. 4. Festlegung gerechtfertigter Abwesenheitsgründe für den Unterricht bzw. die kommissionelle Abschlussprüfung, die den Teilnehmern/-innen bekanntzugeben sind; die Regelungen haben sich an einer genehmigten Lehrgangsordnung gemäß § 8 zu orientieren;
 5. 5. Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Teilnehmer/-innen in die Weiterbildung sowie beim Ausschluss von der Weiterbildung;
 6. 6. Organisation, Koordination und Vorsitz von kommissionellen Abschlussprüfungen.

In Kraft seit 01.10.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at